



Licht
und Luft
zum
Glauben

ekhn
2030

**Sachstandsbericht der Kitakommission
zum ekhn2030 Arbeitspaket 4 Kindertagesstätten**

Mitglieder der Kitakommission:

Für den Fachbereich Kindertagesstätten:

- Thomas Dörr (Fachberatung Kindertagesstätten)
- Roberta Donath/Carolin Dietzel (Qualitätsentwicklung)
- Sabine Herrenbrück (Fachbereichsleitung Kindertagesstätten)
- Ute Weiß (juristische Assistenz)

Für die Familienzentren:

- Ilona Wolf (Kindertagesstätte und Familienzentrum Kaiserberg, Gießen)

Für die Regionalverwaltungen

- Matthias Kessler
- Rene Fünders

Für die GÜT

- Raimund Wirth (Dekanat Darmstadt)
- Claudia Ruppert (Dekanat Wiesbaden)

Für das Referat Personalrecht

- Dr. Petra Knötzele

Für die Synode

- Dr. Klaus Neumeier
- Dr. Hans-Jörg Wahl
- Dr. Birgit Pfeiffer
- Peter Vollrath-Kühne

Die Kitakommission legt mit diesem Sachstandsbericht zu ekhn2030 Arbeitspaket 4 einen Überblick über die Entwicklungen und Umsetzungen im Bereich Kindertagesstätten vor:

Die Zwölfte Kirchensynode hat auf ihrer 5. Tagung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Kirchensynode nimmt den Sachstandsbericht Kindertagesstätten in der EKHN 2018 (Drs. 16/18) zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Kirchenleitung mit der Einrichtung einer Kommission, der auch je zwei Mitglieder der Kirchensynode und Vertreterinnen und Vertreter der Familienzentren angehören sollen, die auf der Herbsttagung der Kirchensynode 2019 den Stand ihrer Ergebnisse für strategische Handlungsoptionen für den Kita-Bereich unter Berücksichtigung des Gesamtzusammenhangs der Arbeit mit Familien vorstellen soll.“

Die Kitakommission wurde mit der Organisation des Prioritätenprozesses ekhn2030 in das Arbeitspaket 4: Kindertagesstätten – Qualitativer Konzentrationsprozess integriert und die Arbeit weitergeführt. Ein Finanzierungsbeschluss wurde mit der Drucksache 04-01/22 vorgelegt und auf der Frühjahrstagung der Synode 2022 verabschiedet.

Im Kindertagesstättenbereich ergeben sich unter dem Eindruck von gesetzlichen und fachlichen Entwicklungen schnell Weiterentwicklungsthemen und -herausforderungen. Gleichzeitig sind zeitintensive komplexe Prozesse, wie z. B. Rahmenverhandlungen in Rheinland-Pfalz und Finanzierungsabstimmung der Kirchen in Hessen in Bearbeitung. Daher wurde in der Kitakommission beschlossen im Zuge des Projektverlaufes, einen Sachstandsbericht über die Umsetzungen der Beschlüsse und Weiterbearbeitungen der Themen aus Arbeitspaket 4 vorzulegen.

Im Rahmen der politischen Vertretung setzt sich der Fachbereich Kindertagesstätten für Verbesserungen der Rahmenbedingungen über gesetzliche und untergesetzliche Regelungen ein. Zurzeit sind das:

In Hessen: Öffnung des Fachkräftecataloges für Quereinsteiger*innen als Fachkräfte zur Mitarbeit, Schaffung von Zeitkontingenten für Verwaltungsarbeiten zur Entlastung von Kitaleitung, Zeitkontingente für Praxisanleitung, Stärkung der Fachberatung.

In Rheinland-Pfalz: adäquate Erhöhung der im Gesetz bereits verankerten Deputate für Leitungstätigkeit und zusätzliche Zeitkontingente für Verwaltungsarbeiten zur Entlastung von Kitaleitung.

In beiden Bundesländern: Mitarbeit in Arbeitsgremien, die auf Landesebene nach Lösungen zum Thema Fachkraftmangel suchen und sich zum Thema multiprofessionelle Teams positionieren.

Die folgenden Berichtsteile, beziehen sich auf Bereiche, die sich seit dem Bericht von 2018 (Drs. 16/18) sehr gewandelt haben und neuer Betrachtungen bedürfen.

1 Personal: Fachkräftemangel und Qualifizierung

Das evangelische Kindertagesstätensystem braucht ausreichend qualifiziertes Personal, welches mit professioneller Haltung einen gut gelebten Alltag gestaltet. Die gesetzlichen Veränderungen in Hessen und Rheinland-Pfalz haben zu nennenswerten Steigerungen in den Personalschlüsseln der Kitas geführt. Diese positive Entwicklung trifft gleichzeitig auf den noch deutlicher hervortretenden Fachkraftmangel und eine Welle von Verrentungen von Fachkräften. Konkurrierende Träger, unbesetzte Stellen, fehlende Vertretungskräfte, reduzierte Betreuungsangebote, häufige Fachkräftewechsel und lange Vakanzen stellen die Realität in den Kitas dar.

Die EKHN muss sich mehr denn je als attraktiver Arbeitgeber im Bereich Ausbildung, Personal- und Teamentwicklung, Fachberatung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und Gesundheitsförderung

erweisen. Zufriedenes und motiviertes Fachpersonal ist die beste Werbung für die Mitarbeit in evangelischen Kindertagesstätten.

Hierbei stehen Qualität, Erfolg und Zukunftsfähigkeit einer evangelischen Kindertagesstätte in direktem Zusammenhang mit der Professionalität von Leitungspersonen. Sie verantworten als Schlüsselpersonen die Managementprozesse, die Personalführung, die pädagogische Qualität und prägen maßgeblich die öffentliche Wahrnehmung der Kindertagesstätte. Gleichzeitig besteht weiterhin bei Leitungskräften Qualifizierungs- und Professionalisierungsbedarf.

Es bedarf ebenso kompetenter Fachkräfte, um die Kita als qualitätsvollen Alltagsort für Kinder zu gestalten und so Kindern und Familien religiöse Bildung zu ermöglichen. Die Einbindung der Kindertagesstätte in den Sozialraum und in das Leben der Kirchengemeinde als inhaltlich Verantwortliche vor Ort hängen von der Befähigung der Mitarbeitenden ab. (vgl. auch Drucksache **Nr. 56/19**, Zwischenbericht der Kitakommission an die Synode 3.2 und 3.3)

Seit dem Zwischenbericht 2019 sind im Fachbereich Kita nachfolgende Maßnahmen begonnen worden und müssen weitergeführt werden:

- Entwicklung eines Gesamtkonzeptes der EKHN zur Personalbindung und -gewinnung von pädagogischen Fachkräften für evangelische Kindertagesstätten
- Imagekampagne für den Arbeitgeber EKHN durch Beschreibung der positiven Rahmenbedingungen, wie z. B. Einkommensniveau, Altersversorgung, Sonderurlaub, Jubiläumsszuwendungen
- Vernetzung der EKHN Stellenbörse mit Fachschulen, Hochschulen, Arbeitsamt und anderen Stellenbörsen
- Aufzeigen und Weiterentwickeln von Aufstiegschancen in der Kita, wie z. B. funktionsbezogene Zulagen
- Gesundheitsförderung als Managementprinzip. Schaffung einer gesunderhaltenden Umgebung am Arbeitsplatz (physisch, psychisch, organisatorisch)

Empfohlene Maßnahmen:

Die Umsetzung soll **verpflichtend** in der EKHN erfolgen:

- Teilnahme an religionspädagogischer Basisschulung für alle Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich
- Teilnahme an Schulungen zum Kinderschutz für rechtliche Träger, Leitungen und Kitateams
- Teilnahme an Qualifizierungen als Fachkraft zur Mitarbeit (Hessen) bzw. profilergänzende Fachkraft (RLP)
- Teilnahme an Einführungsschulungen neuer Leitungen, u. a. Schulungen für Leitungen zu den Qualitätsfacetten - Qualitätsentwicklung in Kindertagesstätten in der EKHN
- Vorlegen eines Managementkonzepts für den Bereich Leitung in der Kindertagesstätte
- Einleiten von Teamentwicklungsmaßnahmen durch den Träger in Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde vor Ort.

2 Gemeindeübergreifende Trägerschaften (GÜT)

Die Evaluation der GÜT hat ergeben, dass GÜT ein Erfolgsmodell ist, um Kindertagesstätten im verfassten kirchlichen Bereich zu organisieren. Durch GÜT konnte der Bedarf an Entlastung der Kirchenvorstände und der Pfarrer*innen realisiert werden. Des Weiteren hat durch GÜT eine

Professionalisierung des rechtlichen Trägers stattgefunden, die die Qualität der Zusammenarbeit mit kommunalen Ansprechpartner*innen vielfach wesentlich erhöht hat. Die EKHN setzt sich für ein professionelles Managementkonzept ein und favorisiert GÜT. Jede Kirchengemeinde hat weiterhin die Möglichkeit, sich einer bestehenden GÜT anzuschließen. Diese Strategie trägt dazu bei, dass neue Pfarrer*innen für Gemeinden mit Kitas gewonnen werden können, da diese von professioneller Verwaltung für die Kitas entlastet werden und verstärkt inhaltlich und konzeptionell arbeiten können.

Empfohlene Maßnahmen:

- Bei der Bildung von Nachbarschaftsräumen müssen die Trägerschaften der Kindertagesstätten mitbedacht werden. Eine strukturelle Konkurrenz zwischen GÜT und Nachbarschaftsräumen soll vermieden werden.
- Prüfung der Aufstockung der personellen Ausstattung im Rahmen zusätzlicher Einsparungen im Kitabudget und in einem Mix in der Finanzierung aus Dekanatsmitteln, Kitabudget, Landesförderung (Hessen) und kommunalen Mitteln
- Auswertung und Bewertung der Empfehlungen der GÜT-Evaluation

3 Familienzentren

Das Prinzip der Sozialräumlichkeit von Gemeindegemeinschaft wird durch Familienzentren in der Kirchengemeinde gelebt. Aus diesem Grund positioniert sich die EKHN klar und eindeutig zur Bedeutung und Zukunftsfähigkeit bestehender Familienzentren und schafft eine einheitliche Verwaltungsstruktur.

Wenn Familie als ein grundsätzliches Querschnittsthema der Kirche in allen Handlungsfeldern vernetzt bearbeitet wird und für eine Entsüßung der kirchlichen Angebote sorgt, dann muss eine verlässliche, transparente Finanzierung über alle Handlungsfelder gesichert werden. Ziel ist es, für jedes Familienzentrum eine Koordinierungsstelle zu schaffen, die in einem Finanzierungsmix aus Dekanatsmitteln, Kitabudget, Familienbildung, Landesförderung SchwerpunktKita (Hessen), kommunalen Mitteln und Eigenmitteln finanziert wird. Die Finanzierung durch Drittmittel hat dabei Vorrang vor gesamtkirchlicher Zuweisung. Eine regelhafte finanzielle Unterstützung durch die Gesamtkirche ist nur darstellbar, wenn die benötigten Ressourcen an anderen Stellen eingespart werden. Dekanatsgesamtszuweisungen müssen im Sinne des Gesetzes genutzt werden.

Empfohlene Maßnahmen:

- Klärung der Verortung für Familienzentren innerhalb der EKHN
- Klärung darüber, von welcher Stelle der Support für Familienzentren angeboten wird
- Verfahrensablauf zur Beantragung von Finanzmitteln
- Dekanatszuweisungen können innerhalb der Schwerpunktsetzungen für Familienzentren vorgesehen werden.
- Klärung des Problems der Einnahmen der Anbieter im Familienzentrum u. a. Familienbildung, die dem Familienzentren nicht zu Gute kommen. Einnahmen dieser werden selbst eingenommen, ohne dass Familienzentren davon profitiert. Zukünftig kann dies z. B. über Aufwandspauschalen und/oder Mieteinnahmen ausgeglichen werden.

4 Digitalisierung

Der Digitalisierungsstau im Kindertagesstättenbereich konnte in den letzten Jahren aufgrund interner und externer Anforderungen nicht aufgelöst werden. Vielmehr kam es zu unterschiedlichen Einzellösungen, die häufig nicht kompatibel sind und auch nicht über entsprechenden Schnittstellen verfügen. Die Anforderung an die digitale Kommunikation und Verwaltung durch Länder, Kommunen und Eltern sind stetig weiter angestiegen. Die bisherigen Strategien für den Kindertagesstättenbereich, sowohl für die Administration als auch für die Pädagogik müssen neu betrachtet werden. Es müssen Standardlösungen gefunden werden, die mit den Anforderungen beider Bundesländer und allen Beteiligten auf den Ebenen der Akteure korrespondieren. In Zusammenhang dieser Betrachtungen sollte die Hardwareausstattung im Hinblick auf zukünftige Lösungen und die Finanzierungen überprüft werden.

Empfohlene Maßnahmen

- Umfassendes Konzept zur Digitalisierung des Kitabereiches unter Beteiligung der Akteure aus allen Ebenen des kirchlichen Kitasystems
- Formulierung eines Anforderungskataloges
- Abgleich mit der Digitalisierungsstrategie und dem Datenschutz der EKHN
- schlanke Zustimmungsprozesse der beteiligten Gremien, z. B. AG EDV, GMAV, Datenschutz u. a. um kurzfristige Implementierung neuer Software zu ermöglichen
- Kooperation mit den Bundesländern

5 Finanzierung

„Die Synode hat am 12.03.2022 beschlossen, dass für Kindertagesstätten mit bestehender kirchlicher Betriebskostenbeteiligung bis zum Jahre 2030 sukzessive neue Betriebsverträge mit den kommunalen Partnern geschlossen werden sollen. Die finanzielle Beteiligung soll darin in Form von pauschalierten Zuschüssen der EKHN geregelt werden, mit dem Ziel, durch entsprechende Betriebsverträge bis zum Jahr 2030 eine Kostenreduktion um 10 Mio. € (Bezugsgröße Haushalt 2021) zu erreichen. Die Synode beauftragt die Kirchenleitung mit der Umsetzung unter Beteiligung der Kitakommission.“ (vgl. Drucksache Nr. 19/22)

Es sind konkrete Maßnahmen zur Ausgestaltung der zukünftigen kirchlichen Finanzierungsbeteiligung erforderlich, um die von der Synode beschlossenen pauschalierten Zuschüsse der EKHN in Zukunft umzusetzen. Damit soll das anvisierte Einsparziel bis 2030 erreicht werden. Eckpunkte für die Umsetzung in Hessen wurden im Kreis der Finanzleiter*innen aller Kirchen in Hessen gesetzt. Die Detailarbeit zum Vorgehen der EKHN erfolgt auf Arbeitsebene in Abstimmung mit den Bistümern Mainz und Limburg. Mit diesen bestehen weitgehende regionale Schnittmengen. Nach Abschluss der Abstimmungen wird unter Beteiligung der Kitakommission die anvisierte Verfahrensweise in die KiTaVO eingearbeitet und der Kirchenleitung zum Beschluss vorgelegt.

Für Rheinland-Pfalz zeichnet sich die Möglichkeit einer kirchlichen Finanzierung in Form von pauschalen Zuschüssen aufgrund der bestehenden Landesgesetzgebung bisher nicht ab. Auf Basis einer zwischen den kommunalen Spitzen und den freien Trägern auszuhandelnden Rahmenvereinbarung werden die freien Träger nach heutigem Stand weiterhin einen quotalen Anteil an den Betriebskosten zu tragen haben. Dieser wird mutmaßlich auf einem deutlich

reduzierten Niveau liegen im Vergleich zu der bisherigen kirchlichen Finanzierungsbeteiligung und würde nach aktueller Einschätzung den EKHN-Einsparerfordernissen entsprechen.

Der gesamte Umstellungsprozess muss durch wirksame Öffentlichkeitsarbeit proaktiv vorbereitet und professionell kommuniziert werden, um potenziell entstehenden Narrativen wie „die Kirche zieht sich aus der Verantwortung für die Kindertagesstättenarbeit zurück“ entgegenzuwirken. Es muss deshalb an einer gemeinsamen öffentlichen Darstellung – gemeinsam mit den beteiligten Kirchen in Hessen und Rheinland-Pfalz – gearbeitet werden.

Gleichwohl muss damit gerechnet werden, dass nicht alle Kommunen die neuen Bedingungen der Kita-Finanzierung und die damit verbundenen reduzierten kirchlichen Zuschüsse akzeptieren werden. In solchen Fällen kann es in der Folge dazu kommen, dass ev. Einrichtungen nicht mehr von unseren Trägern weiterbetrieben werden können, da trägerseitig die Betriebsverträge gekündigt und die Einrichtungen abgegeben werden müssten. Die Zahl der möglichen Abgaben von Trägerschaften ist nicht realistisch abschätzbar. Es ist in diesem Prozess nicht steuerbar, ob die EKHN hierbei auch Einrichtungen von erwiesener hoher Qualität verlieren wird. Das Risiko von Einrichtungsabgängen wird sicherlich bei Einrichtungen höher liegen, bei denen die Kirchengemeinde Eigentümerin des Gebäudes ist (das betrifft annähernd 50% der Kindertagesstätten). Da die Bauunterhaltungslast vollständig an die Kommunen übertragen werden muss, können insbesondere die Umstellung der Betriebskostenfinanzierung und die alleinige Gebäudeinvestitionsverpflichtung bei den Kommunen zu finanziellen Überforderungen bzw. zu Ablehnungshaltungen führen.

Empfohlene Maßnahmen:

- Erarbeitung einer gemeinsamen öffentlichen Darstellung mit den beteiligten Kirchen
- Information und Beteiligung der Träger
- Informationen und Beteiligung der Kommunen
- Änderung der KiTaVO
- Abschluss von Ergänzungsverträgen bzw. Kündigung der bestehenden Betriebsverträge
- Konkretisierung des Verfahrensablaufs des synodalen Beschlusses vom 12.03.2022
- Verhandlungsspielräume und -grenzen eindeutig definieren und einhalten
- Entscheidung über verbindliche fachliche Kriterien zur Abgabe von Trägerschaften
- Abstimmung des Vorgehens und der Steuerung bei der Abgabe von Trägerschaften
- Abstimmung und Zusammenarbeit der beteiligten innerkirchlichen Verwaltungsstellen zur Umsetzung der anvisierten finanziellen Umstellungen

6 Gebäude

Am 12. März 2022 (ABl. 2022 S. 200 Nr. 39) wurde das neue Kirchengesetz zur Erstellung von Gebäudebedarfs- und -entwicklungsplänen (GBEPG) von der Synode beschlossen. Die folgenden zwei Absätze betreffen Regelung von kircheigenen Kindertagesstättengebäuden:

„§ 8 Kindertagesstätten

(1) 1 Bis zum 31. Dezember 2030 sollen die finanziellen Baulasten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Maßnahmen der großen Bauunterhaltung an Kindertagesstätten und Kindergärten bestehen, auf die jeweils zuständigen Kommunen übertragen werden. 2 Die kirchlichen Körperschaften können hierzu Vereinbarungen mit den Kommunen abschließen, die ein angemessenes Entgelt für die Nutzung des Gebäudes, die Übernahme der Baulast durch die Kommune oder die entgeltfreie Übertragung des Gebäudes auf die Kommunen im Wege des

Erbbaurechtes, soweit die Betriebsträgerschaft der kirchlichen Körperschaft für die Restnutzzeit des Gebäudes gewährleistet ist, vorsehen.

(2) 1 Gesamtkirchliche Bauzuweisungen für Kindertagesstätten/Kindergärten sind ab dem 1. Januar 2031 nur im Ausnahmefall zu gewähren. 2 Dieser liegt vor, wenn ein unabweisbarer Bedarf für die Baumaßnahme besteht und die kirchliche Körperschaft den Nachweis erbringen kann, dass die örtlich zuständige Kommune nicht bereit war, die gesamte finanzielle Baulast für das Gebäude im Sinne von Absatz 1 zu übernehmen und es nicht möglich oder wirtschaftlich war, den Betriebsträgervertrag bis zum 31. Dezember 2030 zu beenden.“

Im letzten Jahr konnten einige gute Regelungen hierzu mit den kommunalen Partnern geschlossen werden. Vereinzelt wurden Erbpachtverträge mit den Kommunen geschlossen oder man ist aktuell noch in Verhandlung zu einvernehmlichen Lösungen.

Aus Trägersicht gibt es an vielen Stellen jedoch auch Problemanzeigen, wenn eine Übernahme der Baulast durch die Kommunen schwer vorstellbar ist bzw. auch schon ablehnend von kommunaler Seite reagiert wurde. Gründe dafür sind u. a.:

- Gebäude-Ensemble, die schwer trennbar sind
- Kitagebäude in erheblich schlechtem Zustand
- Finanzierungsprobleme der Kommunen
- Übernahme von kirchlichen Gebäuden im urbanen Raum, da es hier i.d.R. viele ev. Kitas gibt
- Rechtsträgerschaft der Kindertagesstätte bei GüT versus Gebäudeträgerschaft Kirchengemeinde (Vertragskündigung ist in diesen Fällen aufgrund der Anforderung der Abgabe der Gebäudelast durch die Kirchengemeinde nicht möglich, da sie gegenüber der Kommune kein Vertragspartner mehr ist).

Dies hat u. a. zur Folge, dass Investitionsprogramme der Länder nicht bzw. nur unter der Befürchtung von Rückzahlungsverpflichtungen beantragt werden, weil es über 2030 hinaus keine Garantie gibt, dass die Kitas/Gebäude weiter fortgeführt werden können. Aber ohne Genehmigung der Bauabteilung verlieren Kitas z. B. schon vor 2030 ihre Betriebserlaubnis (RLP Ausbau der gesetzlich geforderten Mittagessenversorgung).

Das Gebäudethema ist kein rein strukturelles Thema, sondern vielmehr ein inhaltliches, da der Kitabereich stark damit verwoben ist. Die Frage der Abgabe der Baulast darf nicht zum alleinigen Kriterium für den Weiterbetrieb einer ev. Kita werden. Dies entspräche auch nicht der ausdrücklichen Qualitätsorientierung des gesamten Prozesses im Arbeitspaket 4.

Ein weiteres Thema ist, dass Baulastabgabe und Reduzierung der Betriebskosten nicht im Gesamtpaket verhandelt werden können, da die Konditionen noch nicht klar sind. Das bedeutet, man muss ggf. kurz hintereinander auf die Kommunen zugehen, um die Einsparpläne zu kommunizieren. Öffentlicher Schaden ist vorprogrammiert.

Grundsätzlich bleibt außerdem die bekannte Problematik bestehen, dass Kirchengemeinden mit Kitagebäuden nicht in der Lage sind, eigene Rücklagen für die große Bauunterhaltung aufzubauen und damit große Baumaßnahmen mitzufinanzieren. Dies inzwischen lange bekannte Problem ist unverändert nicht gelöst und wird jetzt als Hypothek in die sich bildenden Nachbarschaftsräume verlagert. Dies gilt sowohl für Schuldendienste als auch für zukünftige Baumaßnahmen. Dies ist unter anderem ein Grund für den seit Jahren bestehenden Sanierungsstau evangelischer Kitagebäude.

Empfohlene Maßnahmen

- Es muss im Gesamtbereich Gebäude sehr zeitnah eine Abstimmung der verschiedenen landeskirchlichen Akteure geben (Fachbereich Kita, Kitakommission, Dezernate Bauen und Finanzen).
- Gebäudethematik weiterhin evaluieren und weiterentwickeln, um Lösungen zu finden, z. B. für Ensemblelösungen bzw. den bisher zu erbringenden Eigenanteil der Kirchengemeinden als Gebäudeträger in Höhe von 10% an Bauunterhaltungsmaßnahmen, obwohl ihnen in der Regel keine Rücklagenbildung für Kitagebäude vorgesehen ist.
- Es ist zu konkretisieren, was Ausnahmefälle gemäß § 8 Abs. 2 des GBEPG sind und wie die entsprechende Handhabe in RLP aussehen soll, da es hier keine Betriebsverträge gibt, die gekündigt werden können.
- Ein Konzept zur Erhaltung ev. Kitas unabhängig vom Gebäudebedarfs- und -entwicklungsgesetz ist zu entwickeln.

7 Verwaltungsprozesse

Der Reformprozess ekhn2030 bietet die Chance, die Professionalisierung der Trägerverwaltung strategisch weiterzuentwickeln, um den Transformationsprozess von den früher kleinen Organisationseinheiten zu den mittlerweile vergleichbar mittelständischen Unternehmen gewachsenen GÜTs zu fördern. „WIR in der EKHN sorgen gemeinsam für eine serviceorientierte und gut funktionierende Verwaltung für und mit UNSERE/N Kitas.“ Dieser Anspruch muss uns auf allen Verwaltungsebenen leiten, um die Arbeit der Kindertagesstätten in der EKHN qualitativ und zeitnah zu unterstützen. Sichergestellt wird dies durch die Zusammenarbeit aller Verwaltungseinheiten (Sekretariate, GÜT-Geschäftsstellen, Dekanate, Regionalverwaltungen, Zentrum Bildung und Kirchenverwaltung), die ihre Prozesse zur Erfolgssicherung aufeinander abstimmen und regelmäßig optimieren. Maßstab hierfür ist der Leitgedanke einer zukunftsorientierten, schlanken und einfachen Verwaltung unserer Kitas. Die Einführung zeitgemäßer, marktgängiger und zertifizierter Softwarelösungen dient auf allen Ebenen der Verschlankung von Prozessen und zur Ressourcenoptimierung.

Empfohlene Maßnahmen:

- Es ist eine auf Dauer gestellte Steuerungsgruppe „Kita-Verwaltung“ zu installieren.
- Zur Erfolgssicherung bei der Steuerung und Umsetzung neuer Aufgaben und Projekte in Folge pädagogischer, staatlicher oder kircheninterner (Rechts-) Änderungen werden bereits in der Planungsphase die betroffenen Verwaltungseinheiten beteiligt, um Aufgaben, Kompetenzen, Verantwortung und Ressourcen in der EKHN klar zu beschreiben und zuzuordnen. Insbesondere sind hierbei auch die Auswirkungen für unsere Finanzierungspartner*innen in den Blick zu nehmen.
- Alle in der EKHN beteiligten Verwaltungseinheiten werden dazu aufgefordert, ihre Abläufe im Rahmen der vorhandenen QE-Prozesse kontinuierlich zu verbessern und soweit wie möglich zu verschlanken. Sie entwickeln eine Servicehaltung und Kultur des Ermöglichens und pflegen miteinander eine gute kollegiale Beziehungsebene mit Lösungsorientierung.
- Die Digitalisierung wird durch schlanke Zustimmungsprozesse der beteiligten Gremien, z. B. AG EDV, GMAV, Datenschutz befördert. Eine kurzfristige Implementierung neuer Software muss ermöglicht werden.

- Das Engagement der Ehrenamtlichen wird von den hauptamtlichen Tätigen serviceorientiert befördert und unterstützt, so dass eine Konzentration auf die inhaltliche Tätigkeit im Vordergrund stehen kann.